

## L 3 B 55/05 AS

Land

Freistaat Sachsen

Sozialgericht

Sächsisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

3

1. Instanz

SG Leipzig (FSS)

Aktenzeichen

S 14 AS 9/05 ER

Datum

15.03.2005

2. Instanz

Sächsisches LSG

Aktenzeichen

L 3 B 55/05 AS

Datum

23.06.2005

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

I. Der Beschluss des Sozialgerichts Leipzig vom 15.03.2005 wird aufgehoben.

II. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin deren außergerichtliche Kosten für das unter dem Az: [S 14 AS 9/05](#) vor dem Sozialgericht Leipzig geführte Antragsverfahren zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten um die Erstattung von außergerichtlichen Kosten, die der Beschwerdeführerin (Bf.) in einem Verfahren auf Erlass auf einstweilige Anordnung mit dem Ziel der vorläufigen Bewilligung von Arbeitslosengeld II entstanden sind.

Die Bf. stand bis Anfang Dezember 2004 als Rechtsreferendarin im Beamtenverhältnis. Am 14.12.2004 beantragt sie bei der Beschwerdegegnerin (Bg.) die Bewilligung von Arbeitslosengeld II. Im Antrag gab sie an, über keinerlei Einkünfte zu verfügen. Als Vermögenswerte gab sie ein Girokonto mit 445,75 EUR Guthaben, ein Sparsbuch mit 8,52 EUR Guthaben, ein weiteres Sparsbuch als Mietkaution und eine Lebensversicherung mit einem Rückkaufwert von zurzeit 364,00 EUR an. Des Weiteren sei jeweils sie zu einem Achtel Miteigentümer eines bebauten und eines unbebauten Grundstücks mit einer Gesamtfläche von 3.250 qm.

Mit Bescheid vom 16.12.2004 lehnte die Bg. die Bewilligung von Arbeitslosengeld II unter Hinweis auf den Miteigentumsanteil an den beiden Grundstücken ab. Hiergegen legte die Bf. am 27.12.2004 Widerspruch ein.

Bereits am 21.12.2004 beantragte sie beim Sozialgericht Leipzig den Erlass auf einstweilige Anordnung mit dem Ziel der vorläufigen Bewilligung von Arbeitslosengeld II ab dem 01.01.2005.

Mit Bescheid vom 27.01.2005 half die Bg. dem Widerspruch ab und bewilligte der Bf. ab dem 01.01.2005 Arbeitslosengeld II in Höhe von 529,89 EUR monatlich. Daraufhin erklärte die Bf. das Verfahren für erledigt und beantragte eine Entscheidung über die Erstattung der außergerichtlichen Kosten.

Mit Beschluss vom 15.03.2005 hat das Sozialgericht den Antrag der Bf. auf Erstattung ihrer Kosten für das Eilverfahren abgelehnt und zur Begründung ausgeführt, dass die Bf. nur unzureichend zur Eilbedürftigkeit vorgetragen habe. Es sei insbesondere nicht dargetan, warum ihr ein Abwarten auf die Entscheidung im Widerspruchsverfahren, die zeitnah herbeigeführt worden sei, nicht zuzumuten war.

Gegen den ihr am 21.03.2005 zugestellten Beschluss hat die Bg. am 30.03.2005 Beschwerde erhoben, der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat.

Die Beschwerdeführerin beantragt, den Beschluss des Sozialgerichts Leipzig vom 15.03.2005 aufzuheben und die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, ihr die außergerichtlichen Kosten für das unter dem Az.: [S 14 AS 9/05](#) vor dem Sozialgericht Leipzig geführte Antragsverfahren zu erstatten.

Die Beschwerdegegnerin beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.

Die Bg. ist der Ansicht, dass keine Kosten zu erstatten seien, weil keine Untätigkeit vorgelegen habe. Denn sie habe über den Widerspruch

innerhalb einer angemessenen Frist im Sinne des [§ 88 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) entschieden.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde ist statthaft; sie ist auch form- und fristgerecht erhoben (§§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz [SGG]). Sie ist auch begründet.

Der Beschluss des Sozialgerichts war aufzuheben, weil es zu Unrecht die Erstattung der außergerichtlichen Kosten der Bf. durch die Bg. abgelehnt hat. Die Kostenerstattung für das Antragsverfahren entspricht vielmehr billigem Ermessen.

Das Gericht hat auch in einem Antragsverfahren nach [§ 86b SGG](#) in entsprechender Anwendung des [§ 193 SGG](#) über die Erstattungspflicht der Beteiligten untereinander nach billigem Ermessen zu entscheiden. Bei Erledigung des Rechtstreites ohne Urteil sind die Erfolgsaussichten des Begehrens vor dem erledigenden Ereignis unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes und aller Umstände des Einzelfalles maßgeblich (vgl. Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, § 193, Rz. 13f.). Dem Antrag auf Erlass der begehrten Regelungsanordnung war aber vor Erlass des Abhilfebescheides Erfolgsaussicht zuzumessen.

Für die Bf. waren sowohl ein Anordnungsanspruch als auch ein Anordnungsgrund vorhanden. Eine einstweilige Anordnung ist zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis nur zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint, [§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#). Die Regelungsanordnung erfordert somit einen der Durchsetzung zugänglichen materiell-rechtlichen Anspruch des Antragstellers und eine besondere Dringlichkeit der Entscheidung (Berlit, Vorläufiger gerichtlicher Rechtsschutz im Leistungsrecht der Grundsicherung für Arbeitsuchende - Ein Überblick, in: info also 2005, Seiten 3ff., insbes. Seite 7).

1. Die Bf. hatte bereits zum 01.01.2005 einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II, wie sich nicht zuletzt aus dem Abhilfebescheid vom 27.01.2005 ergibt.

2. Es lag auch ein Anordnungsgrund vor. Insofern verkennt das Sozialgericht den existenzsichernden Charakter des Arbeitslosengeldes II. So war für Hilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz, an deren Stelle mittlerweile die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II getreten ist, allgemein anerkannt, dass ein anerkannter Bedarf grundsätzlich auch die besondere Dringlichkeit der begehrten vorläufigen Regelung begründet, weil der Bedürftige zur Sicherung seiner wirtschaftlichen und sozialen Existenz auf sofortige Hilfe angewiesen ist (Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommerns vom 23.11.1999, Az: [1 M 81/99](#), abgedruckt in: info also 2000, Seite 228; Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 20.04.2004, Az: [10 TG 532/04](#), abgedruckt in: info also 2004, Seiten 171ff.). Der Sachstand des Verfahrens bot keinerlei Anhaltspunkte dafür, welche anderen ? liquiden! ? Mittel die Bf. zur Sicherung ihrer Existenz hätte in Anspruch nehmen können. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Bg. nach Ansicht des Sozialgerichts zeitnah entschieden hat. Denn zum einen bestand bereits vor der Abhilfeentscheidung die oben skizzierte akute Notlage; zum anderen ist eine solche ex-post-Betrachtung unzulässig, weil die Erfolgsaussichten ? wie bereits ausgeführt ? nach dem Sachstand vor dem erledigenden Ereignis zu beurteilen sind.

Vollkommen fehl geht auch der Hinweis der Bg. auf die Untätigkeitsfristen des [§ 88 Abs. 2 SGG](#). Hiernach ist eine Untätigkeitsklage auf Erlass eines Widerspruchsbescheides unzulässig, wenn seit Erhebung des Widerspruchs noch keine drei Monate verstrichen sind. Hieraus lassen sich für die vorliegende Entscheidung keine Schlussfolgerungen ziehen. Denn im vorliegenden Verfahren hat die Bf. ganz offensichtlich nicht die Untätigkeit der Bg. gerügt, sondern eine Regelungsanordnung begehrt, weil ihr durch die ihrer Ansicht nach rechtswidrige Ablehnung von Arbeitslosengeld II eine akute Notlage drohte. Zweck der Untätigkeitsfristen des [§ 88 SGG](#) ist es dagegen, der Behörde eine angemessene Zeit für Entscheidungen einzuräumen und verfrühte Klagen zu vermeiden (Meyer-Ladewig, aaO., § 88, Rz. 5a). Unerheblich ist insoweit, ob dem Widerspruchsführer durch weiteres Zuwarten noch zusätzlich wesentliche Nachteile erwachsen.

Dieser Beschluss ist gemäß [§ 177 SGG](#) endgültig.

Rechtskraft

Aus

Login

FSS

Saved

2005-10-27